

Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

Verfügung

vom 7. Februar 2025/scon

Nr. 101'886

Verkehrsordnung Parkieren verboten

Auf Antrag der Gemeinde Rickenbach vom 04. Dezember 2024 sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Rickenbach, Sulz, Interniertenstrasse
Das Parkieren von Fahrzeugen auf der nördlichen Seite der Interniertenstrasse ist verboten.
- II Signalisation
Signal: 2.50 (Parkieren verboten)
Zusatztafel/Text: 5.05 (Anfangstafel)
5.06 (Endtafel)
Standort: an Ständer, gemäss Planbeilage
Ausführung: Normalformat; R2 stark retroreflektierend
Die Signalisation wurde in Absprache mit Herr Beat Maugweiler, Gemeinde Rickenbach festgelegt.
- III Die Verkehrsordnung (Ziffer I und VII) ist durch die Kommunalbehörde vor der Signalisation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde gemäss beiliegender Textvorlage bekanntzugeben. Das mit dem Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Postfach, 8010 Zürich, oder per Mail: vpsa@kapo.zh.ch zuzustellen.
- IV Die Verkehrsordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist mit dem Aufstellen des Signals rechtsgültig.

- V Die Signalisation der Verkehrsanordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.
Die Umsetzung der Verfügung muss dem zuständigen Gebietssachbearbeiter der Kantonspolizei Zürich per Mail mitgeteilt werden.
- VI Zuwiderhandlungen gegen die rechtsgültig signalisierte Verkehrsanordnung haben ein Strafverfahren wegen Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG zur Folge.
- VII Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- VIII Schriftliche Mitteilung an:
- Gemeinde Rickenbach, Beat Maugweiler

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Karin Keller

Planbeilage (Auszug aus Massnahmenplan der Suter Von Känel Wild AG vom 30.10.2024)

